

9./XII. 1915

2

Weihnachtspostpaketverkehr.

Bei der diesmahligen Versendung von Weihnachtspostpaketen wolle Berücksichtigt werden, daß unter den gegenwärtigen Verhältnissen die Eisenbahnbeförderung durchschnittlich länger dauert als im Frieden und daß sich Verspätungen und sonstige Unregelmäßigkeiten im Verkehr des Eisenbahnzuges und sonstigen Kurse nicht vermeiden lassen.

Es liegt daher im eigenen Interesse des Abzahlers und wird diesem dringendst empfohlen, die Auflieferung der Weihnachtspakete nicht erst in den letzten Tagen vor Weihnachten, sondern je eher desto besser vorzunehmen.

Dies gilt auch von Expresssendungen, da die Expressbehandlung nur darin besteht, daß solche Sendungen am Bestimmungsort vor den andern Sendungen bestellt werden.

In Wien sollen die Pakete tunlichst in den Vormittagsstunden abgegeben werden.

Die Verpackung soll zweckmäßig und widerstandsfähig sein; auch sollen die Sendungen entsprechend verpackt und mit haltbarem Verschluss versehen sein. Alte Adressen und Merkmale früherer postamtlicher Behandlung auf den Umhüllungen sind zu entfernen.

Frisches Fleisch, Fische und andre Gegenstände, die Fett oder Feuchtigkeit abgeben, müssen in Holz-Kisten oder in gleich widerstandsfähigen Behältnissen verpackt sein.

Von der Versendung unverbaltener Gegenstände, wie insbesondere Wild, Geflügel und dergleichen, ist während der bezeichneten Zeit mit Rücksicht auf die Gefahr des Abreißens tunlichst abzusehen.

Die Adressen sind genau und deutlich zu schreiben. Bei größeren Städten ist die Straße, Haus- und Türnummer sowie das Stadtviertel beizufügen. Nach Daten ohne Postamt ist die letzte Post anzugeben.

Die Adresse ist womöglich auf die Umhüllung selbst oder, wenn dies nicht angeht, auf ein Blatt Papier zu schreiben, das seiner ganzen Fläche nach auf die Sendung zu kleben ist. Adressfahnen sind aus starkem Pappendeckel, Leder, Holz oder fester Leinwand herzustellen und haltbar zu befestigen.

Es empfiehlt sich sehr, in jede Sendung eine Abschrift der Adresse zu hinterlegen.

Bei verzehrungssteuerpflichtigen Sendungen ist der Inhalt in seinen Gattungen und Mengen zu bezeichnen, nach denen die Verzehrungssteuer berechnet wird, und zwar sowohl auf der Begleitadresse wie auch auf der Sendung, zum Beispiel: Kalbfleisch 2½ Kilogramm, oder: Rebhühner 3 Stück.

Sendungen mit leichtverderlichem oder gebrechlichem Inhalt sind mit der Bezeichnung „verderblich“, beziehungsweise „gebrechlich“ zu versehen.

Nicht entsprechend verpackte oder ausgestattete Sendungen müssen von der Annahme ausgeschlossen werden.